

andere Adressaten nahe. Battelli verweist darauf, dass im Regestum nur Akte bis zum 11. April 1357 eingetragen wurden, und zieht eine Verbindung zum Parlament von Fano, das vermutlich am 30. April, 2. und 3. Mai desselben Jahres stattfand<sup>122</sup>.

Stimmt die Vermutung, dass das Regestum Recognitionum et Iuramentorum mit Blick auf das Parlament von Fano angelegt wurde, dann könnten die Prachtseiten der Handschrift hier an prominenter Stelle gezeigt worden sein, um den Anwesenden bildlich und gewissermaßen materiell ihre bereits erfolgte Selbstverpflichtung vor Augen zu führen, die Constitutiones Aegidianae zu akzeptieren. Diese Eide jedoch, auch das machte die Präsentation der Handschrift in Fano deutlich, würden kirchlicherseits nicht in Vergessenheit geraten – es war somit vergebens, die Kopien, bzw. Imbreviaturbücher auf kommunaler Seite zu zerstören<sup>123</sup>.

#### 4. Die Darstellung von Kaiser und Papst im Regestum Recognitionum des Aegidius Albornoz

Entsprechend der politischen Linie und dem Verhalten des Legaten im Frühjahr 1355 wird dem Kaiser als Ordnungsmacht im Treueschwurregister des Aegidius Albornoz kein Raum gewährt. Nur einmal wird er im ausschließenden Sinne erwähnt, wenn den Bewohnern des Kirchenstaates ein Bündnis mit ihm verboten wird<sup>124</sup>. Das grundsätzliche Verhältnis von Kaiser und Papst als Voraussetzung für die Neuordnung des Kirchenstaates ist jedoch in ein Bild gefasst, das in der Forschung – im Gegensatz zu der bekannten Darstellung des Legaten – kaum Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat: Auf fol. 8<sup>v</sup> findet sich eine Abbildung von Kaiser und Papst, die den Textanfang (Eidesleistungen in der Mark Ancona, fol. 9<sup>r</sup>) markiert und hervorhebt<sup>125</sup>. Da die beiden

---

122) BATTELLI, *Le raccolte* (wie Anm. 88) S. 535. Zur Datierung, die durchaus nicht völlig gesichert ist, vgl. COLLIVA, *Il cardinale Albornoz* (wie Anm. 10) S. 199–203.

123) Siehe oben S. 566.

124) Siehe Anm. 92.

125) Diese Illustration des Schwurbuchs wurde, soweit uns bekannt ist, nur vier Mal sozusagen „am Rande“ ohne weitere Diskussion abgebildet: in den *Documenti inediti tratti dal Regestum Recognitionum et iuramentorum fidelitatis civitatum sub Innocentio VI*, ed. dell'Accademia di conferenze storico-giuridiche, Rom tip. Vaticana (1887), Anhang Taf. III. (der Band wurde nur in begrenzter Auflage von 100 Exemplaren gedruckt und gelangte nicht in den Buchhandel), in: Anton HAI-